



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Wegweiser Jugendmedienschutz

Ein Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der
Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland.

Wegweiser Jugendmedienschutz

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden noch nicht entsprechen, fern zu halten und sie so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Die Jugendmedienschutzinstitutionen beurteilen Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungs- oder Beeinträchtigungspotenzials und regeln deren öffentliche Verbreitung.

Anregungen und Kritik von Bürgerinnen und Bürgern, die Jugendmedienschutzinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützen wollen, sind wichtig. Nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind der Bund, die Länder und verschiedene Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle aufgefordert, zum Nutzen des Jugendmedienschutzes zusammen zu wirken und jeweils unterschiedliche Aufgaben zu übernehmen. Um Ihnen über die Aufgaben und Tätigkeiten der verschiedenen Institutionen einen Überblick zu geben, haben wir für Sie einen Wegweiser durch die Jugendmedienschutzinstitutionen zusammengestellt. Der Wegweiser hilft Ihnen, einen Überblick über den Inhalt der wesentlichen rechtlichen Regelungen im Jugendmedienschutz zu gewinnen und für Ihre Beschwerde, Kritik oder Anregung den richtigen Adressaten zu finden.

Nicht für jedes Medium sind rechtliche Bestimmungen identisch und gleiche Institutionen zuständig. Sie können auswählen zwischen Informationen zu Regelungen und Institutionen des Jugendmedienschutzes für folgende Medien:

- **Filme** **Seite 5**
- **Computer- und Konsolenspiele, Automaten Spiele** **Seite 8**
- **Bücher, Zeitungen, Magazine und Tonträger** **Seite 10**
- **Rundfunk und Fernsehen** **Seite 11**
- **Internet** **Seite 14**

Der Wegweiser gibt Ihnen auch grundlegende Informationen zum **Jugendmedienschutz in Deutschland (Seite 3)** und greift einige wichtige Fragen und Themen auf, die an den Jugendmedienschutz gestellt werden.

Elke Monssen-Engberding,

Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Jugendmedienschutz in Deutschland

Meinungsfreiheit und Jugendmedienschutz

In Deutschland findet keine Zensur statt. Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit sind grundgesetzlich (Art. 5, Abs. 1 und 3 Grundgesetz (GG)) geschützt. Um diese Freiheiten einerseits zu garantieren und andererseits mit der ebenfalls im Grundgesetz (Art. 1, Abs. 1 i.V.m Art. 2, Abs. 1 GG) verankerten Aufgabe des Jugendschutzes in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber ein differenziertes Regelwerk geschaffen, das den unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Jugendgefährdende Medieninhalte

Sind Medien geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, so gelten sie als jugendgefährdend. Auf Antrag bzw. Anregung entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), ob eine Jugendgefährdung vorliegt. Jede Bürgerin, jeder Bürger kann bei einer Behörde oder anerkannten Jugendhilfeeinrichtung in ihrer/ seiner Nähe auf ein Medium mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt hinweisen und so auf die Einleitung eines Indizierungsverfahrens hinwirken. Indizierte Medien dürfen weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht an Kiosken oder im Versandhandel verkauft und nicht im Rundfunk und Fernsehen gesendet werden. Die Indizierung hat **nicht** das **generelle Verbot** eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden.

Die Vorschriften des § 15 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verwehren also nur Kindern und Jugendlichen den Zugang zu indizierten Medien. Erwachsene haben weiterhin die Möglichkeit, auch indizierte Medien zu beziehen und zu nutzen.

Nicht zuständig ist die BPjM für Rundfunk- und Fernsehinhalt sowie für Filme, Videos und Computerspiele, die mit Alterskennzeichnung (siehe S. 5 und 8) versehen und so schon auf mögliche (schwere) Jugendgefährdung überprüft worden sind.

Schwer jugendgefährdende Medieninhalte

Kriegsverherrlichung, die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren und Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung gelten nach dem Jugendschutzgesetz als **schwer** jugendgefährdend, ebenso wie Medieninhalte, deren Verbreitung nach den Strafgesetzbuch untersagt ist.

Dies gilt auch für andere Medien, deren Inhalte aus anderen Gründen **offensichtlich** geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Diese **schwer** jugendgefährdenden Medieninhalte unterliegen den gleichen Vertriebsbeschränkungen wie indizierte Medien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.

Strafbare Medieninhalte

Bestimmte Medieninhalte, die zum Beispiel zum Rassenhass aufstacheln, volksverhetzend sind, zu schweren Straftaten anleiten, unmenschliche Gewalttätigkeit verherrlichen oder verharmlosen oder pornographisch bzw. gewalt-, tier- oder kinderpornographisch sind gelten ebenfalls als schwer jugendgefährdend und verstoßen gegen Strafgesetze. Gegen die **§§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a**

oder 184b des Strafgesetzbuches verstoßende Medieninhalte dürfen Kindern und Jugendlichen, und – mit Ausnahme der einfachen Pornographie – auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Verstöße können von jeder Bürgerin und jedem Bürger bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft / Polizei) angezeigt werden.

Jugendbeeinträchtigende Medieninhalte

Bestimmte Medieninhalte sind nicht als jugendgefährdend einzustufen. Sie sind aber geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eines bestimmten Alters oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (Kinder- und Jugendbeeinträchtigung). Filme, Videos, DVDs sowie Computer- und Konsolenspiele dürfen deshalb nur dann an Kinder und Jugendliche verkauft oder ihnen auf andere Weise zugänglich gemacht werden (z.B. Kino oder Internetcafé), wenn sie eine Altersfreigabe erhalten haben. Die Altersfreigaben werden von Selbstkontrollorganen im Zusammenwirken mit den Obersten Landesjugendbehörden erteilt. Um eine Kinder- und

Gegen das Strafgesetzbuch (StGB) verstoßende Medieninhalte:

- **§ 86 StGB:** verfassungsfeindliche oder gegen die Völkerverständigung gerichtete Propaganda,
- **§ 130 StGB:** rassistische, völkische, nationalistische oder religiöse Volksverhetzung sowie die Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischen Völkermords,
- **§ 130a StGB:** die Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen,
- **§ 131 StGB:** Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Weise,
- **§ 184 StGB:** pornographische Darstellungen,
- **§ 184a StGB:** Gewalt- und Tierpornographie,
- **§ 184b StGB:** Kinderpornographie.

Jugendbeeinträchtigung durch Fernsehinhalte zu vermeiden, sind Sendezeitbeschränkungen festgelegt worden.

Trägermedien und Telemedien

Der Jugendmedienschutz verwendet seit dem Jahr 2003 die Begriffe „Trägermedien“ und „Telemedien“. **Trägermedien** sind alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD). Trägermedien sind auch die Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

Telemedien sind Angebote in Onlinediensten, die digitale Dateien mit Texten, Bildern oder Tönen mittels Fernmeldetechnik über Telefonfest- oder -funknetze, Kabelnetze oder vergleichbare Übertragungswege zugänglich und nutzbar machen.

Keine Telemedien sind Angebote der elektronischen Übertragung von Texten, Bildern oder Tönen durch unmittelbare Individualkommunikationsdienste wie Telefon und Telefax sowie durch den Rundfunk (Fernsehen oder Hörfunk).

Filme

Altersfreigabe

Filme dürfen nur dann Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren zugänglich gemacht oder in öffentlichen Filmveranstaltungen vorgeführt werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind nur Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet worden sind.

Die Prüfung, für welche Altersstufe ein Film freigegeben wird, führt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durch (www.fsk.de). Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benennen einen Ständigen Vertreter, der im Begutachtungsverfahren den Vorsitz führt und schließlich auf Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses die Altersfreigabe erteilt.

Folgende Altersfreigaben können vergeben werden:

„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,

„Freigegeben ab sechs Jahren“,

„Freigegeben ab zwölf Jahren“,

„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,

„Keine Jugendfreigabe“.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ wird vergeben, wenn mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung von 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen gerechnet werden muss und keine einfache bzw. schwere Jugendgefährdung vorliegt. Für DVDs, Videokassetten oder andere bespielte Trägermedien erfolgt die Vergabe dieses Kennzeichens, wenn keine einfache Jugendgefährdung vorliegt; für die öffentliche Filmvorführung, wenn der Film nicht schwer jugendgefährdend ist.

Nicht gekennzeichnete Filme dürfen ebenso wie mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Filme ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht bzw. ihnen vorgeführt werden. Nicht gekennzeichnete Medien können zudem auf Antrag oder Anregung von der BPjM indiziert werden. Ist ein Medium indiziert, treten weitergehende Werbe- und Vertriebsbeschränkungen in Kraft. Diese Werbe- und Vertriebsbeschränkungen gelten für **schwer** jugendgefährdende Medien auch dann, wenn diese nicht indiziert sind.

Kino

Die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kinoveranstaltungen hängt nicht nur von der Freigabe der Filme für deren Altersgruppe ab, sondern auch von der Tageszeit, zu der die Filmveranstaltung stattfindet. An späteren Abendveranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche – nach Altersgruppen differenziert – nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsbeauftragten teilnehmen. Das zeitliche Ende der Veranstaltung ist dafür maßgebend. Kinder unter sechs Jahren müssen bei einer Teilnahme unabhängig von der Veranstaltungszeit stets begleitet sein. Die Kinobetreibenden sind verpflichtet, im Zweifelsfall das Alter mittels Personal- oder Schülerschein zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Altersgrenzen eingehalten werden.

Kinder, die über sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind,

§ 11 Jugendschutzgesetz, Filmveranstaltungen

(3) ... die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen [darf] nur **mit Begleitung einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person** gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

dürfen auch Vorführungen von Filmen besuchen, die mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet sind, wenn sie von einer / einem Personensorgeberechtigten (z.B. einem Elternteil) begleitet werden. Wird ein noch nicht zwölf Jahre altes Kind von einem anderen Erwachsenen (z.B. Tante oder Onkel) begleitet, ist ein Kinobesuch nur dann zulässig, wenn der Film mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ oder mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ gekennzeichnet ist.

DVDs, Videokassetten und andere Trägermedien

Mit einem Film bespielte DVDs, Videokassetten oder andere Trägermedien, die an Kinder und Jugendliche verkauft oder verliehen werden, müssen mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung der FSK versehen sein. Auf die Kennzeichnung muss auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hingewiesen werden, das den Vorgaben der Obersten Landesjugendbehörden entspricht.

Wohin wenden, wenn

... Ihr Anliegen die Alterseinstufung von Kinofilmen, Filmen auf DVD und Videokassetten betrifft? → Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden (fsk@spio-fsk.de, www.fsk.de) oder Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (staendigervertreter@spio-fsk.de).

... Ihr Anliegen das (Fehl-)Verhalten von Kino-, Videothekenpersonal / -betreibende betrifft? → Örtliches Jugend-/ Ordnungsamt.

... Sie einen **nicht** altersgekennzeichneten Film als jugendgefährdend einschätzen und Sie einen Indizierungsantrag oder eine Indizierungsanregung vorschlagen möchten? → Eine Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nähere Informationen hierzu: www.bundespruefstelle.de).

... Sie wissen wollen, ob ein Film indiziert ist? → Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Postfach 140165, 53056 Bonn (liste@bundespruefstelle.de).

Computer- und Konsolenspiele, Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit

Computer- und Konsolenspiele dürfen nur dann Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verkauft, verliehen oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind nur Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme, die offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Eine vergleichbare Regelung gilt auch für öffentlich aufgestellte Spielautomaten **ohne** Gewinnmöglichkeit. Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf die Nutzung dieser Programme nur gestattet werden, wenn sie für ihre Altersstufe freigegeben sind. Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen deshalb z.B. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen nur aufgestellt werden, wenn die Spiele ab sechs Jahren freigegeben sind.

Die Prüfung, für welche Altersstufe Computer- und Konsolenspiele freigegeben werden, führt die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) durch (www.usk.de). Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benennen einen Ständigen Vertreter, der im Begutachtungsverfahren mitwirkt und schließlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses die Altersfreigabe erteilt. Für die Prüfung von Spielautomaten ist die Automaten-Selbstkontrolle (ASK) im Zusammenwirken mit den OLJB zuständig (www.automaten-selbstkontrolle.de).

Folgende Altersfreigaben können vergeben werden:

„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,

„Freigegeben ab sechs Jahren“,

„Freigegeben ab zwölf Jahren“,

„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,

„Keine Jugendfreigabe“.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ wird vergeben, wenn mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung von 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen gerechnet werden muss, jedoch keine Jugendgefährdung vorliegt. Spielprogramme, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen ebenso wie nicht gekennzeichnete Spiele ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Nicht gekennzeichnete Spiele können zudem auf Antrag oder Anregung von der BPjM indiziert werden. Ist ein

Medium indiziert, treten weitergehende Werbe- und Vertriebsbeschränkungen in Kraft. Diese Werbe- und Vertriebsbeschränkungen gelten für **schwer** jugendgefährdende Medien auch dann, wenn sie nicht indiziert sind.

Wohin wenden, wenn

... Ihr Anliegen die Alterseinstufung von Computer- und Konsolenspielen betrifft? → Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK), Gubener Str. 47, 10243 Berlin (kontakt@usk.de, www.usk.de) oder Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (st.vertreter.oljb@usk.de).

Unter www.usk.de haben Sie auch Zugriff auf eine Datenbank, mit deren Hilfe Sie ermitteln können, für welches Alter ein bestimmtes Computerspiel freigegeben ist.

... Ihr Anliegen die Alterseinstufung von Spielen betrifft, die in Bildschirmspielgeräten angeboten werden? → Automaten-Selbstkontrolle (ASK), Dircksenstraße 49, 10178 Berlin (ask@vdai.de, www.automaten-selbstkontrolle.de) oder Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (st.vertreter.oljb@usk.de).

... Ihr Anliegen das (Fehl-)Verhalten von Personal/ Betreibenden von Internetcafés, Gaststätten oder anderen Gewerbetreibenden betrifft? → Örtliches Jugend-/ Ordnungsamt.

... Sie ein **nicht** altersgekennzeichnetes Computer- oder Konsolenspiel als jugendgefährdend einschätzen und Sie einen Indizierungsantrag oder eine Indizierungsanregung vorschlagen möchten? → Eine Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nähere Informationen hierzu: www.bundespruefstelle.de).

... Sie wissen wollen, ob ein elektronisches Spiel schon indiziert ist? → Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Postfach 140165, 53056 Bonn (liste@bundespruefstelle.de).

Bücher, Zeitungen, Magazine und Tonträger

Eine Alterseinstufung aufgrund gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen gibt es weder für Musik- und andere Tonaufnahmen noch für Zeitungen, Magazine oder Bücher.

Strafrechtlich relevante Inhalte dürfen auch auf diesen Trägermedien nicht verbreitet, sonstige **schwer** jugendgefährdende Inhalte und indizierte Medien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Musik- und andere Tonaufnahmen, Plakate, Zeitungen, Magazine oder Bücher können, sofern sie jugendgefährdend sind, auf Antrag oder Anregung einer antrags- oder anregungsberechtigten Stelle von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen (= indiziert) werden. Periodisch erscheinende Trägermedien (z.B. Magazine) können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten indiziert werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

Sofern Bürgerinnen und Bürger die Inhalte von Zeitungen, Magazine oder die redaktionellen Inhalte von Online-Diensten zum Beispiel aus jugendschutzrelevanten Gründen für problematisch halten, so können sie sich beim Deutschen Presserat beschweren (www.presserat.de). Der Deutsche Presserat ist eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle der Printmedien, in der sich verschiedene Verleger- und Journalistenorganisationen zusammengeschlossen haben. Er prüft die eingehenden Beschwerden anhand des Pressekodexes. Er spricht, wenn die Beschwerden begründet sind, Missbilligungen und Rügen aus.

Über Beschwerden bezüglich Werbemaßnahmen, die aus jugendschutzrelevanten Gründen für problematisch gehalten werden, entscheidet der Deutsche Werberat als freiwilliges Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft (www.werberat.de). Werden beanstandete Werbemaßnahmen nicht abgestellt, so veröffentlicht der Werberat die Beanstandungen.

Wohin wenden, wenn

... Sie Tonaufnahmen, Hörspiele, Zeitungen, Magazine oder Bücher als jugendgefährdend einschätzen und Sie einen Indizierungsantrag oder eine Indizierungsanregung vorschlagen möchten? → Eine Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nähere Informationen hierzu: www.bundespruefstelle.de).

... Sie wissen wollen, ob ein Medium schon indiziert ist? → Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Postfach 140165, 53056 Bonn (liste@bundespruefstelle.de).

... Sie sich über die Inhalte von Zeitungen, Magazine oder die redaktionellen Inhalte von Online-Diensten beschweren wollen? → Deutscher Presserat, Postfach 7160, 53071 Bonn (Infos und Beschwerdeformular: www.presserat.de).

... Sie sich über den Inhalt einer Werbung beschweren wollen? → Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin (werberat@werberat.de, www.werberat.de).

Rundfunk und Fernsehen

Private Rundfunk- und Fernsehveranstalter

Private Rundfunk- und Fernsehveranstalter in Deutschland sind jeweils von einer der insgesamt 15 Landesmedienanstalten lizenziert. Um eine einheitliche Aufsichtsstruktur zu gewährleisten, wurde 2003 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geschaffen (www.kjm-online.de). Die KJM fungiert als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im **privaten** Rundfunk und Fernsehen. Ihre Beschlüsse werden von den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten umgesetzt. Auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (www.alm.de) finden Sie in der Rubrik „Fernsehen“ eine „Datenbank TV-Veranstalter“ mit den Adressen der Fernsehsender“. Dort sind auch die Jugendschutzbeauftragten der Sender sowie die Adressen der für den jeweiligen Rundfunk- und Fernsehveranstalter zuständigen Landesmedienanstalt genannt. Die Landesmedienanstalt Saarland hat in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten als Service für den Zuschauer das Beschwerdeportal „www.programmbeschwerde.de“ eingerichtet.

Die Landesmedienanstalten überprüfen im Vorfeld ihrer Ausstrahlung Spielfilme daraufhin, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigaben der FSK (vgl. S. 5) erfolgt ist. Unterschieden werden vier Zeitschienen, bei denen die Voraussetzungen verschiedener

Altersgruppen für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten zu berücksichtigen sind:

Tagesprogramm	(06.00–20.00 h / Zuschauende unter 12 Jahren)
Hauptabendprogramm	(20.00–22.00 h / Zuschauende ab 12 Jahren)
Spätabendprogramm	(22.00–23.00 h / Zuschauende ab 16 Jahren)
Nachtprogramm	(23.00–06.00 h / Zuschauende ab 18 Jahren)

Möchte ein Sender von den oben genannten Zeitgrenzen abweichen, muss der Film überprüft werden. Der Sender muss eine Ausnahmegenehmigung bei der KJM beantragen. Da die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF, www.fsf.de), von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt worden ist, kann auch sie den vorgelegten Film überprüfen und Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen. Grund für die Zulassung einer früheren Sendezeit kann unter anderem sein, dass für die Ausstrahlung eine Schnitfassung erstellt wurde, die eine niedrigere Alterseinstufung ermöglicht.

Die Ausstrahlung indizierter Filme ist grundsätzlich untersagt. Werden aus Spielfilmen jugendgefährdende Filmsequenzen entfernt, dann dürfen diese Filme nur dann ausgestrahlt werden, wenn die BPjM festgestellt hat, dass die Sendefassung mit der indizierten Filmversion nicht mehr ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist und eine Jugendgefährdung nicht mehr vorliegt.

Die FSF überprüft nicht nur Spielfilme, deren Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten beantragt sind. Auch Programme, die bisher von keiner Instanz unter Jugendschutzgesichtspunkten begutachtet worden sind und die nicht offensichtlich unbedenklich sind, werden zur Überprüfung der beabsichtigten Sendezeit der FSF vorgelegt. Zu diesen Programmen zählen z. B. von den Sendern oder in deren Auftrag produzierte Fernsehfilme, Serien und Reality-Sendungen.

Neben der laufenden Programmebeobachtung überprüfen die Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden und bewerten die beanstandeten Sendungen hinsichtlich jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Wird ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags festgestellt, leiten sie den Fall zur Prüfung an die KJM weiter. Die KJM entscheidet dann, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorliegt.

Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehveranstalter

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (ARD-Sender, ZDF, Phönix, 3Sat, ARTE) haben das Recht der Selbstverwaltung. Die staatliche Aufsicht ist somit auf eine beschränkte

Rechtsaufsicht begrenzt. Die Sender sind selbst für die Wahrung der Jugendschutzbelange zuständig. Aufsichtsgremien für öffentlich-rechtliche Sender sind die jeweiligen Rundfunkräte. Sie bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und haben die Aufgabe, die Gesellschaft und ihre zum Teil unterschiedlichen Interessen zu vertreten. Die Rundfunkräte beraten und beschließen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören unter anderem auch Entscheidungen über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird. Die Adressen der öffentlich-rechtlichen Sender und deren Jugendschutzbeauftragten finden Sie in der „Datenbank TV-Veranstalter“ der ALM (www.alm.de).

Regelungen für alle Fernsehveranstalter

Die Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten ist nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowohl für die Veranstalter bundesweit verbreiteter privater TV-Programme, als auch für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten vorgesehen.

Wohin wenden, wenn

... Sie ein Anliegen haben, das die Uhrzeit der Ausstrahlung der Sendung eines privaten Fernsehsenders betrifft oder

... Sie Fragen oder Anmerkungen zur Zulässigkeit der Ausstrahlung einer Sendung eines privaten Fernsehsenders haben? → Die oder der Jugendschutzbeauftragte des jeweiligen Senders oder – als Aufsichtsorgan – die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, stabsstelle@kjm-online.de, www.kjm-online.de) bzw. die jeweils zuständige Landesmedienanstalt oder die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V., Schöneberger Ufer 1-3, 10785 Berlin (hotline@fsf.de, www.fsf.de).

... Sie ein Anliegen haben, das die Uhrzeit der Ausstrahlung der Sendung eines öffentlich rechtlichen Senders betrifft ...

... Sie Fragen oder Anmerkungen zur Zulässigkeit einer Sendung eines öffentlich-rechtlichen Senders haben? → Die oder der Jugendschutzbeauftragte des jeweiligen Senders oder als Aufsichtsorgan der Selbstverwaltung der Rundfunkrat des jeweiligen Senders

Alle hier nicht genannten Anschriften finden sie in der Datenbank „TV-Veranstalter“ auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (www.alm.de).

Internet

Jugendgefährdende Internetangebote

Für das Internet geltende Jugendschutzbestimmungen sind im Wesentlichen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verankert und für Internetanbieter bindend.

Bestimmte Angebote sind gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als absolut unzulässig definiert und dürfen im Internet nicht verbreitet werden. Für einfache Pornographie, offensichtlich schwer jugendgefährdende oder indizierte Angebote gibt es allerdings eine Ausnahmeregelung. Diese Inhalte dürfen ausnahmsweise verbreitet werden, wenn sie ausschließlich in so genannten „geschlossenen Benutzergruppen“ zugänglich sind. Gemäß der Eckpunkte der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist der Zugangsschutz in einer geschlossenen Benutzergruppe durch zwei Schritte sicherzustellen: erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und zweitens durch Authentifizierung beim einzelnen Bestellvorgang, um das Risiko einer Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige wirksam zu reduzieren. Die KJM (www.kjm-online.de) überwacht, ob Angebote, die nicht bzw. nur einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich sein dürfen, öffentlich verbreitet werden. Bei der Bewältigung ihrer Jugendschutzaufgaben im Internet arbeitet die KJM eng mit Jugendschutz.net (www.jugendschutz.net) zusammen. Diese gemeinsame Einrichtung aller Bundesländer, die organisatorisch eng an die KJM angebunden ist, überprüft Angebote im Internet, die entweder im Rahmen der allgemeinen Beobachtung oder aufgrund von Beschwerden aufgefallen sind.

Absolut unzulässig gemäß § 4 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind Angebote mit folgenden Inhalten (Auswahl):

- Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Aufstachelung zum Rassenhass
- Verharmlosung von Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden
- Kriegsverherrlichung
- Gewalt-, Tier und Kinderpornographie (gilt auch für virtuelle Darstellungen)
- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (gilt auch für virtuelle Darstellungen)
- Verletzung der Menschenwürde, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind.

Ein Unternehmen, das sich dem Verhaltenskodex der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM, www.fsm.de) unterworfen hat und dennoch gegen ihn verstößt, kann von der FSM – je nach der Schwere des Verstoßes – mit Hinweis, Abhilfeaufforderung, Missbilligung, Rüge oder Vereinsstrafe (Geldstrafe oder Ausschluss) belangt werden.

Jugendgefährdende Internetangebote können auf Antrag oder Anregung indiziert werden. Zuständig für die Indizierung ist die BPjM. Die KJM ist bei Telemedien in die Indizierungsentscheidungen wesentlich eingebunden. Die BPjM holt vor einer Entscheidung die Stellung-

nahme der KJM ein. Die Stellungnahme der KJM muss von der BPjM maßgeblich berücksichtigt werden. Die KJM kann aber auch selbst Indizierungsanträge bei der BPjM stellen.

Kinder- und jugendbeeinträchtigende Internetangebote

Bestimmte Angebote sind nicht als jugendgefährdend einzustufen. Sie sind aber geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Es handelt sich also um jugendschutzrelevante Inhalte, die zwar ein Wirkungsrisiko vermuten lassen, aber nicht jugendgefährdend sind und deshalb weniger strengen Beschränkungen unterliegen. Sofern Anbieter solche Angebote verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Internetanbieter können diesen Anforderungen dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, in einem als geeignet anerkannten Jugendschutzprogramm aufgenommen werden. Entsprechende Jugendschutzprogramme befinden sich zur Zeit in der Modellprojektphase.

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten (Angebote mit der Zielgruppe „Kinder“) verbreitet wird oder abrufbar ist.

Wohin wenden, wenn

... Ihr Anliegen jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Internetinhalte betrifft?

→ Kommission für Jugendmedienschutz (KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, stabsstelle@kjm-online.de, www.kjm-online.de), Jugendschutz.net, Wallstraße 11, 55122 Mainz (hotline@jugendschutz.net, www.jugendschutz.net), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter, Geschäftsstelle Spreeufer 5, 10178 Berlin (hotline@fsm.de, www.fsm.de).

... Sie ein Internetangebot als jugendgefährdend einschätzen und Sie einen Indizierungsantrag oder eine Indizierungsanregung vorschlagen möchten? → Eine Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nähere Informationen hierzu:

www.bundespruefstelle.de).

... Sie wissen wollen, ob eine Internetseite schon indiziert ist? → Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Postfach 140165, 53056 Bonn (liste@bundespruefstelle.de).

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)** ist zur Ausführung des gesetzlichen Jugendschutzes errichtet worden. Im Rahmen dessen werden solche Medien indiziert, die von den Gremien der BPjM als jugendgefährdend eingestuft werden. Diese Medien unterliegen bestimmten Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen. Kinder und Jugendliche werden so davor geschützt, dass sie außerhalb des häuslichen Bereiches mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden. Die BPjM unterstützt damit auch das verantwortungsbewusste Handeln von Eltern und Erziehenden.

Aufgabe der Bundesprüfstelle ist es weiterhin im Rahmen des präventiven Jugendmedienschutzes dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche den verantwortungsbewussten Umgang mit Medien erlernen. Hierzu bietet die BPjM Eltern, Lehrenden sowie Erziehenden Informationen und Hilfestellungen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik. Auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diesen Bereich ist wichtiger Bestandteil dieser Aufgabe.

Kontakt zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM):

Hausanschrift
Rochusstraße 10
D 53123 Bonn

Postanschrift
Postfach 140165
D 53056 Bonn

Telefon +49(0)228 9621030

Fax +49(0)228 379014

eMail: info@bpjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

BPjM- SERVICETELEFON +49(0)228 376631

Haben Sie Fragen zur Orientierung im Medienalltag oder zum gesetzlichen Jugendmedienschutz? Wir informieren Sie gerne:

Montag 11.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 11.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch 13.00 – 19.30 Uhr
Donnerstag 11.00 – 15.00 Uhr
(außer an Feiertagen)

1. Auflage 2005

© Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Text: Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPjM